

EQS Vertragsbedingungen (weltweit)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen (die „Vertragsbedingungen“) gelten für alle Vereinbarungen der Parteien über Leistungen der EQS Group gegenüber Kunden (der „Vertrag“) in Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen über das Internet oder Hosting-Leistungen (die „Cloud Services“) sowie sonstige zu erbringende Leistungen (die „Projekte“) (jeweils ein „Service“ oder gesamtlich die „Services“) soweit zwischen den Parteien keine ausdrücklich abweichenden schriftlichen Sonderabsprachen getroffen werden. Die Services können vom Kunden durch Abschluss jeweils gesonderter Verträge mit der EQS Group abgerufen werden. Soweit die EQS Group künftig weitere Services anbieten sollte, gelten diese Vertragsbedingungen auch für dieses erweiterte Angebot.
- 1.2 Das Rechtsverhältnis der von der EQS Group an den Kunden erbrachten bzw. zu erbringenden Services wird ausschließlich geregelt von den Bestimmungen des Vertrages, dieser Vertragsbedingungen, der Anlage Auftragsdatenverarbeitung EQS Cloud Services (soweit anwendbar), EQS Service Level Agreement für Cloud Services (soweit anwendbar) und der einschlägigen Dokumentation. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sowie sonstige vorvertragliche Verhandlungen oder Korrespondenz sind hiermit zwischen den Parteien einvernehmlich ausgeschlossen.
- 1.3 Die EQS Group wird auf Basis dieser Vertragsbedingungen und der weiteren darunter gesondert geschlossenen Verträge ausschließlich für den Kunden tätig. Dritte werden in den Schutz- und Leistungsbereich nur dann einbezogen, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Unter „Dritten“ in diesem Sinne sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen zu verstehen.
- 1.4 Im Falle inhaltlicher Widersprüche zwischen dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen gelten die Bestimmungen des Vertrages vorrangig.

2. Leistungsgegenstand

- 2.1 Die jeweils von der EQS Group unter dem Vertrag zu erbringenden Cloud Services werden in der technischen und funktionalen Dokumentation des jeweiligen Service detailliert beschrieben, die dem Kunden mit dem Cloud Service zur Verfügung gestellt wird (die „Dokumentation“).

Die EQS Group ist berechtigt, den Inhalt der Leistungen und der Dokumentation einschließlich der bereitgestellten Software zu verändern und anzupassen, insbesondere im Falle technologischer Weiterentwicklungen oder der Ausweitung der von der EQS Group angebotenen Services (die „Kontinuierliche Modifikation“). Die EQS Group informiert bei wesentlichen Änderungen über die Kontinuierliche Modifikation mit angemessener Frist (in der Regel 3 Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch E-Mail oder innerhalb des Service. Sofern durch eine Kontinuierliche Modifikation berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt sind, so dass ihm insoweit ein Festhalten an der betroffenen Serviceleistung nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Kunde die betroffene Serviceleistung schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen und die EQS Group die anteilig im Voraus gezahlten Lizenzgebühren für den nicht erbrachten Leistungszeitraum zurückerstatten. Sofern der Kunde nicht kündigt, tritt die Kontinuierliche Modifikation zum angegebenen Datum in Kraft.

- 2.2 Die jeweils von der EQS Group unter einem Vertrag zu erbringenden Projektleistungen werden im Vertrag detailliert beschrieben. Soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, werden die Projekte als Dienstleistungen erbracht und nach Aufwand aufgrund der zum Zeitpunkt der Erbringung geltenden Preise abgerechnet. Verpflegung, Unterkunft, Reise und andere vernünftigerweise notwendige Spesen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Im Rahmen der Cloud Services stellt die EQS Group dem Kunden für die im Vertrag ausgewiesene Laufzeit den Zugang zu einer Plattform mit diversen Grundservices zur Verfügung, die auch weitere Pay per Click Services und gegebenenfalls optional zu buchenden Leistungsmodulen enthalten kann.
- 3.2 An den Ergebnissen von Projekten räumt die EQS Group dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, diese für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglichen vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen.
- 3.3 Die Serviceleistung bzw. die dieser zugrundeliegenden Software, die für die Nutzung erforderliche Systemleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten der EQS Group und des Kunden wird von der EQS Group oder einem von der EQS Group beauftragten Rechenzentrum bereitgehalten. Der dem Kunden zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.
- 3.4 Die EQS Group übermittelt dem Kunden die für die Nutzung der Services erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation. Der Kunde kann benannte Nutzer (der „Autorisierte Nutzer“) die Nutzung des Cloud Service und der weiteren Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang (insbesondere in der jeweiligen Vereinbarung festgelegte Nutzungsmetriken und Volumen) gestatten. Die Zugangsdaten für die Cloud Services dürfen nicht weitergegeben oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr

zur Nutzung des Cloud Service befugt ist. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen, sofern es sich nicht um einen der EQS Group benannten zusätzlichen Autorisierten Nutzer handelt, der bei der Entgeltberechnung berücksichtigt wurde.

- 3.5 Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service.
- 3.6 Die Nutzung darf ausschließlich für eigene interne Zwecke des Kunden erfolgen. Der Kunde trägt die volle Verantwortung, und der Kunde versteht und stimmt zu, dass die EQS Group keinerlei Verantwortung oder Haftung für alle vom Kunden bereitgestellten Daten und Inhalte übernimmt. Insbesondere sind folgende Handlungen dem Kunden bei der Nutzung der Services untersagt:
- (i) Die Services oder die Dokumentation unterzulizensieren, zu lizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen bzw. diesen Zugang zu verschaffen;
 - (ii) die Services ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; die jeweils gültige ist die im Service dargestellte Version;
 - (iii) die Services in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere die unrechtmäßige Nutzung von Daten und die Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Urheber-, Patent-, Marken-, Geheimhaltungsrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen;
 - (iv) den Datenschutz, Betrieb und die Sicherheit des Service zu gefährden oder zu umgehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übermittlung von Daten oder Inhalten, die Viren oder andere schädliche Komponenten enthalten könnten; oder
 - (v) gegen jegliche Verpflichtung oder Rechte einer Person verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Öffentlichkeit oder Privatsphäre, oder Maßnahmen ergreifen, die anderweitig zu Verbraucherbetrug, Produkthaftung, unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung, Verletzung oder Schaden oder Beschädigung jeglicher Art für eine Person führen können.
- 3.7 Die Services der EQS Group können Verknüpfungen zu Webservices enthalten, die von EQS Group-Partnern und Drittanbietern auf externen Webseiten angeboten werden, die über die Services der EQS Group aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. Die EQS Group vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritten verantwortlich sind.

4. Vergütung

- 4.1 Die vom Kunden für die Erbringung der Services zu bezahlenden Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag und der jeweils bei Beauftragung gültigen Preisliste, die im Service einzusehen ist oder jederzeit von der EQS Group angefordert werden kann. Die EQS Group berechnet eine Basisgebühr für die Cloud Services, die sich ebenfalls aus der Preisliste ergibt (die „Basisgebühr“). Die Gebühren für das Onboarding, Pakete, sowie die Basisgebühr für zwölf Monate im Voraus werden mit Vertragsabschluss fällig und in Rechnung gestellt. Eine Rückforderung der Onboarding-, Paket- und Basisgebühr im Falle der Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen, außer dies ist explizit vorgesehen. Alle gegebenenfalls darüberhinausgehenden Gebühren, soweit anwendbar, werden pro Inanspruchnahme verrechnet (z.B. Pay per Use/Click, Zeichenanzahl, Projektleistungen) und monatlich in Rechnung gestellt. Werden die in einem Paket enthaltenen Einzelleistungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Erwerb des Pakets verbraucht, verfallen diese.
- 4.2 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann die EQS Group Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat (oder einen niedrigeren Betrag, wenn nach geltendem Recht erforderlich) verlangen. Soweit der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, kann die EQS Group, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die Leistung verweigern, insbesondere den Zugang zu den Cloud Services verweigern. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle vom Kunden gezahlten Gebühren nicht erstattungsfähig und es besteht kein Recht auf Aufrechnung.
- 4.3 Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs des Customer Support oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze der EQS Group.
- 4.4 Die Parteien vereinbaren, dass die in der Preisliste ausgewiesene Vergütung alle zwölf Monate um die Steigerungsrate des Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Gruppe J 62) steigt.
- 4.5 Darüber hinaus kann die EQS Group die Vergütung mit Vorankündigung erhöhen, insbesondere bei einer technologischen Weiterentwicklung, der

Ausweitung der von der EQS Group angebotenen Services oder erhöhten Bezugspreisen. Die Erhöhung wird frühestens 1 Monat nach Datum der Mitteilung wirksam. Soweit eine wiederkehrende Vergütung (z.B. monatlich, quartalsmäßig, jährlich) vereinbart ist, kann die Vergütung frühestens 12 Monate nach initialem Vertragsschluss erhöht werden. Der Kunde hat innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den jeweils von der Erhöhung betroffenen Servicevertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 10% der zuletzt gültigen jährlichen Gesamtvergütung überschreiten sollte.

- 4.6 Der Kunde kann Rechnungen mittels der von der EQS Group angebotenen Zahlungsverfahren begleichen. Kann ein Entgelt nicht eingezogen werden, trägt der Kunde alle der EQS Group daraus entstehenden Kosten, insbesondere Bankgebühren im Zusammenhang mit der Rückgabe von Lastschriften und vergleichbare Gebühren, in dem Umfang, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 4.7 Rechnungen und Zahlungserinnerungen werden standardmäßig in elektronischer Form an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse geschickt. Sollte der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform auf dem Postweg verlangen, wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 50 erhoben. Der Kunde wird etwaige notwendige Korrekturen an der Rechnung der EQS Group innerhalb des Zahlungsziels mitteilen; später eintreffende Korrekturwünsche können nicht berücksichtigt werden.
- 4.8 Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche im Vertrag oder der Preisliste genannten Beträge als Nettobeträge, ohne Zölle oder Steuern. Der Kunde ist für alle Verkaufs-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern sowie alle anderen ähnlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren jeglicher Art verantwortlich, die von föderalen, staatlichen oder lokalen Regierungsstellen auf die vom Kunden zu zahlenden Beträge erhoben werden.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der letzten Unterzeichnung des Vertrages. Die Zugangsdaten werden dem Kunden bzw. den für den Kunden angelegten Nutzern übermittelt, sobald der Cloud Service in der produktiven Umgebung zur Verfügung gestellt wurde.
- 5.2 Der Vertrag wird für den darin ausgewiesenen Zeitraum geschlossen. Sollte dort keine Laufzeit ausgewiesen sein, gilt eine Vertragslaufzeit von zwölf Monaten. Soweit keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert sich der Vertrag um zwölf Monate.
- 5.3 Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen behebt. Als wesentliche Verletzung gilt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder die Insolvenz der anderen Partei. Anstelle einer Kündigung kann die EQS Group die Erbringung der Leistungen aussetzen.
- 5.4 Kündigt der Kunde den Vertrag aufgrund eines nicht behobenen wesentlichen Verstoßes der EQS Group, hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der im Voraus gezahlten Lizenzgebühren für den nicht erbrachten Leistungszeitraum.
- 5.5 Die Beendigung des Vertrages entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung aller Gebühren, die aus dem Vertrag entstanden sind oder anderweitig geschuldet werden. Die Beendigung des Vertrages hindert die Parteien nicht, andere ihr zur Verfügung stehende Rechtsmittel, einschließlich einstweiligen Rechtsschutz und Unterlassungsansprüche, zu ergreifen.
- 5.6 Nach Beendigung des Vertrages wird die EQS Group auf Verlangen des Kunden bestätigen, dass alle Daten, Dokumente und Kopien, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erstellt wurden und keiner gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, gelöscht oder vernichtet werden.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt der EQS Group die für die Erbringung der Services notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen sind vom Kunden die von der EQS Group in der jeweiligen Dokumentation erteilten Hinweise zu befolgen.
- 6.2 Der Kunde muss seine Störungsmeldungen und Fragen soweit präzisieren, dass die EQS Group im konkreten Fall mit angemessenem Aufwand eine schnellstmögliche Abhilfe leisten kann. Der Kunde muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- 6.3 Der Kunde setzt auf seiner eigenen Hardware ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein.
- 6.4 Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Services und die dazugehörige Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.
- 6.5 Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Angaben allein verantwortlich. Er gewährleistet und garantiert, dass die von ihm übermittelten Informationen nicht rechtswidrig sind und sie den maßgeblichen Gesetzen, Börsenregularien und Marktusancen entsprechen.
- 6.6 Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen der EQS Group aus dem Vertrag

durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Vertreter, Subunternehmer, Berater oder Mitarbeiter verhindert oder verzögert wird, verletzt die EQS Group hierdurch nicht ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und ist auch nicht haftbar für Kosten, Gebühren oder Verluste, die dem Kunden entstehen, soweit sie sich direkt oder indirekt aus dieser Verhinderung oder Verzögerung ergeben.

- 6.7 Der Kunde stellt die EQS Group und ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Anbieter und sonstigen Vertreter von und gegen alle Verluste, Schäden, Forderungen, Ansprüche, Klagen, Haftungen, Bußgelder, Strafen, Ausgaben und damit zusammenhängende Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die gegen die EQS Group geltend gemacht werden oder von ihr getragen werden und die sich aus folgenden Ansprüchen ergeben oder resultieren: (i) den in den Cloud Service geladenen Daten; und (ii) Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden.

7. Verfügbarkeit

- 7.1 Die EQS Group erbringt die Cloud Services und den technischen Support wie im EQS Service Level Agreement für Cloud Services beschrieben, das unter www.eqs.com verfügbar ist.
- 7.2 Die EQS Group weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Service und der damit verbundenen Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von der EQS Group liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von der EQS Group handeln, von der EQS Group nicht beeinflussbare technische Bedingungen, insbesondere des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen von der EQS Group haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der Services und der von der EQS Group erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen Hardware.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die EQS Group gewährleistet dem Kunden, dass die Cloud Services im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Dokumentation erbracht werden.
- 8.2 Die EQS Group gewährleistet dem Kunden, dass sie (i) die Services mit Personal erbringt, das die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen aufweist; (ii) die Services in professioneller Weise in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards für ähnliche Services erbringt; und (iii) angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag bereitstellt.
- 8.3 Die EQS Group haftet nicht für eine Verletzung der oben genannten Gewährleistung, es sei denn, der Kunde hat den Cloud Service in Übereinstimmung mit dem Vertrag und der Dokumentation genutzt und benachrichtigt die EQS Group schriftlich innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde feststellt oder hätte feststellen müssen, dass die Services fehlerhaft waren. Der Kunde muss in diese Benachrichtigung den fehlerhaften Services angemessen ausführlich beschreiben.
- 8.4 Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes wird die EQS Group nach eigenem Ermessen den fehlerhaften Service reparieren oder erneut erbringen (oder den defekten Teil korrigieren). Wenn der Fehler nach alleinigem Ermessen der EQS Group nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand behoben werden kann, kann die EQS Group den betroffenen Service kündigen und dem Kunden den vorausgezahlten Preis für den fehlerhaften Services anteilig für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Kündigung zurückerstatten oder gutschreiben.

DIESE RECHTSMITTEL STELLEN DAS EINZIGE UND AUSSCHLIEßLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE GESAMTE HAFTUNG DER EQS GROUP FÜR DIE VERLETZUNG DER IN DIESEM ABSCHNITT 8 DARGELEGTEN BEGRENZTEN GEWÄHRLEISTUNG DAR.

- 8.5 MIT AUSNAHME DER IN ABSCHNITT 8 OBEN DARGELEGTEN GEWÄHRLEISTUNG UND IM MAXIMAL GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GIBT DIE EQS GROUP KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE SERVICES, EINSCHLIEßLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF: JEDE (A) GEWÄHRLEISTUNG, DASS ALLE SERVICES FEHLERFREI, GENAU, VOLLSTÄNDIG ODER ZUVERLÄSSIG SIND ODER OHNE UNTERBRECHUNG FUNKTIONIEREN ODER DASS ALLE FEHLER KORRIGIERT WERDEN ODER IM EINKLANG MIT EINEM GESETZ, EINER REGEL ODER EINER VORSCHRIFT SIND; ODER (B) GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK; TITEL;; OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND DURCH GESETZ, GESCHÄFTSABLAUF, LEISTUNGSABLAUF, HANDELSBRAUCH ODER ANDERWEITIG. DIE EQS GROUP GARANTIERT NICHT DIE PRIVATSPHÄRE, SICHERHEIT ODER AUTHENTIZITÄT VON INFORMATIONEN, DIE ÜBER EIN MIT DEM INTERNET VERBUNDENES SYSTEM ÜBERTRAGEN ODER GESPEICHERT WERDEN.

9. Freistellung

- 9.1 Die EQS Group wird auf eigene Kosten alle gegen den Kunden erhobenen Ansprüche oder Klagen verteidigen oder nach eigener Wahl beilegen, soweit sie auf der Behauptung beruhen, dass der Service, wenn er in

Übereinstimmung mit dem Vertrag genutzt wird, ein Patent, Urheberrecht oder ein Geschäftsgeheimnis eines Dritten verletzt. Darüber hinaus stellt die EQS Group den Kunden frei von vernünftigerweise anfallenden Schäden, Kosten und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die ausschließlich auf solche Ansprüche oder Klagen zurückzuführen sind und die in einem rechtskräftigen Urteil gegen den Kunden festgesetzt worden sind. Die Verpflichtungen der EQS Group zur Verteidigung, Beilegung oder Freistellung des Kunden setzen voraus, dass (i) der Kunde die EQS Group unverzüglich schriftlich über eine solche Forderung informiert; (ii) die EQS Group das ausschließliche Recht hat, eine solche Verteidigung und/oder Beilegung zu kontrollieren; und (iii) der Kunde eine angemessene Unterstützung (auf Kosten der EQS Gruppe) bei der Verteidigung leistet. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EQS Group keine Ansprüche, Klagen oder Verfahren vergleichen.

9.2 SOLLTE DIE EQS GROUP EINE VERLETZUNGSKLAGE GEMÄß ZIFFER 9.1 VERTEIDIGEN ODER BEILEGEN, WIRD DIE EQS GROUP AUF EIGENE KOSTEN, ENTWEDER (A) DIE BETROFFENEN SERVICES REPARIEREN; ÄNDERN ODER ERSETZEN; ODER (B) ALTERNATIV DEM KUNDEN DAS RECHT VERSCHAFFEN, DIE BETROFFENEN SERVICES WEITER ZU NUTZEN. WENN DIE VORGENANNTE RECHTSBEHELFE WIRTSCHAFTLICH NICHT VERTRETBAR SIND (NACH VERNÜFTIGEM ERMESSEN DER EQS GROUP), KANN DIE EQS GROUP DIE ENTSPRECHENDE BESTELLUNG FÜR DEN BETROFFENEN SERVICE KÜNDIGEN UND DEM KUNDEN DEN VORAUSSGEZAHLTEN PREIS FÜR DEN BETROFFENEN SERVICE ANTEILIG ZURÜCKERSTATTEN. DIESE RECHTSMITTEL STELLEN (ZUSÄTZLICH ZUR "ENTSCHÄDIGUNG") DAS EINZIGE UND AUSSCHLIEßLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE GESAMTE HAFTUNG DER EQS GROUP DAR.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 MIT AUSNAHME VON (I) PERSONENSCHÄDEN, TOD, SCHÄDEN AN SACHWERTEN; (II) VORSÄTZLICHEM ODER GROB FAHRLÄSSIGEM VERHALTEN; ODER (III) EINER HAFTUNG, DIE NACH GELTENDEM RECHT NICHT BESCHRÄNKBAR IST (DIE "AUSGESCHLOSSENEN SACHVERHALTE"), IST DIE EQS GROUP DEM KUNDEN ODER EINEM DRITTEN GEGENÜBER IN KEINEM FALL HAFTBAR FÜR NUTZUNGSVERLUSTE, UMSATZ, ODER GEWINNE ODER VERLUSTE VON DATEN ODER WERTMINDERUNGEN, NICHTERFÜLLUNG ERWARTETER EINSPARUNGEN, REPUTATIONSSCHÄDEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, AUSFALLKOSTEN ODER FÜR FOLGESCHÄDEN, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, BESONDERE ODER STRAFRECHTLICHE SCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE SICH AUS VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER OB DIE EQS GROUP ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE ODER NICHT, UND UNGEACHTET DES VERFEHLENS DES WESENTLICHEN ZWECKS EINES VEREINBARTEN ODER SONSTIGEN RECHTSBEHELFS.

10.2 MIT AUSNAHME DER AUSGESCHLOSSENEN SACHVERHALTE IST DIE GESAMTHAFTUNG DER EQS GROUP AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, SEI ES AUS VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG, AUF DEN AN DIE EQS GROUP GEZAHLTEN ODER ZU ZAHLBAREN GESAMTBETRAG DER IM JEWEILIGEN VERTRAG AUSGEWIESENEN VERGÜTUNG FÜR DEN ZEITRAUM VON ZWÖLF MONATEN VOR SCHADENSEREIGNIS BESCHRÄNKTE.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen zu schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die EQS Group oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen der EQS Group: Sämtliche Software, Programme, Werkzeuge, Preise, Daten oder andere Materialien, die EQS Group dem Kunden vorvertraglich oder auf Grundlage des Vertrages zur Verfügung stellt. Die EQS Group kann die während der Laufzeit gesammelten Daten in aggregierter, anonymisierter Form verwenden, vorausgesetzt, dass diese Daten von mehr als einem Kunden gesammelt werden und den Kunden, die Mitarbeiter des Kunden oder die Kunden des Kunden nicht identifizieren.

11.2 Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Personen im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

11.3 Die vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

- (i) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind;
- (ii) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen;
- (iii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkung bekannt waren;
- (iv) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind; oder
- (v) von einem zuständigen Gericht oder Behörde sowie einer zwingenden Vorschrift verlangt werden.

11.4 Jede Partei hat Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz und Unterlassung bei einem Verstoß gegen diese Ziffer 11 durch die andere Partei.

11.5 Die EQS Group ist befugt, den Kunden als Referenzkunden zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss eine Bewertung des Services auf <https://www.g2.com/> (oder einer vergleichbaren Plattform) abzugeben (eine anonyme Abgabe einer Bewertung ist möglich).

12. Datenschutz

12.1 Die EQS Group bietet dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung eine Vielzahl von Leistungen an, die zum Teil individuell auf diesen angepasst werden. Zur Erfüllung des Vertrages und der einzelnen Leistungsbestandteile findet bei den Cloud Services eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Kunden statt.

12.2 Die Parteien verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere verpflichtet sich der Kunde dazu befugt zu sein, personenbezogene Daten an die EQS Group zu den im Vertrag geregelten Zwecken weitergeben zu dürfen.

Wenn die Datenschutz Grundverordnung der Europäischen Union (EU/2016/679) (GDPR) für personenbezogene Daten Anwendung findet, die die EQS Group im Auftrag des Kunden als Datenverarbeiter in den Cloud Services verarbeitet, dann beschreibt die unter www.eqs.com verfügbare Anlage Auftragsdatenverarbeitung EQS Cloud Services, wie die EQS Group solche personenbezogenen Daten verarbeitet. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, betroffene Personen darüber zu informieren.

12.3 Der Kunde erhebt, aktualisiert, bearbeitet und nutzt alle relevanten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere dem Datenschutzrecht.

12.4 Insofern die EQS Group personenbezogene Daten von Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhält, werden diese wie im Datenschutzhinweis (der unter www.eqs.com abrufbar ist) beschrieben von der EQS Group erhoben, verarbeitet und genutzt.

13. Urheberrechte

13.1 Der Kunde darf die Services nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Kunden hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Kunden der EQS Group, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

13.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zur EQS Group dem Kunden alle Rechte an und in Bezug auf die Kundendaten zu.

13.3 Soweit urheberrechtlich bzw. markenrechtlich geschütztes Material und Werke des Kunden an die EQS Group im Rahmen eines Vertragsverhältnisses übergeben werden, räumt der Kunde EQS Group hieran unentgeltlich sämtliche nicht ausschließlichen, zeitlich auf die Laufzeit beschränkten Nutzungsrechte ein.

13.4 Für Services aus dem Bereich Investor Relation: Der Kunde überträgt der EQS Group das einfache und übertragbare Recht, allgemein zugängliche Investor-Relations-Informationen ohne Einschränkungen, aber ohne inhaltliche Veränderungen unbefristet und räumlich unbegrenzt, zu nutzen und zu verwerten, insbesondere diese zu speichern, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu verbreiten. Die EQS Group darf Dritten das Recht einräumen, diese Informationen ebenso wie die EQS Group zu nutzen und zu verwerten; einschließlich des Rechts, ihrerseits Dritten einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

14. Änderung der Vertragsbedingungen

14.1 Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist die EQS Group berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: Die EQS Group wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen.

14.2 Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die EQS Group kann Unterauftragnehmer einsetzen. Die EQS Group bleibt auch bei Einsetzung von Unterauftragnehmern verantwortlich für die Erfüllung der durch die EQS Group übernommenen Pflichten.
- 15.2 Die EQS Group ist berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aufgrund von Änderungen in der Konzernstruktur an Dritte zu übertragen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung kann der Kunde weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. Jede Abtretung oder Delegation, die gegen diesen Abschnitt 15.2 verstößt, ist null und nichtig. Keine Abtretung oder Übertragung entbindet den Kunden von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 15.3 Systembenachrichtigungen und Informationen von EQS Group, die sich auf den Vertrag, die Services, den Betrieb, das Hosting oder den Support des Service beziehen, können auch innerhalb des Service verfügbar gemacht werden. Solche Benachrichtigungen können auch in elektronischer oder schriftlicher Form an die im Vertrag benannte oder eine andere Kontaktperson übermittelt werden.
- 15.4 Keine der Parteien hat auf eine Bestimmung dieser Vereinbarung verzichtet, es sei denn, diese Verzichtserklärung wird schriftlich festgehalten und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in dem Vertrag darf keine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Ausübung von Rechten aus dem Vertrag als Verzicht darauf ausgelegt werden.
- 15.5 Wenn eine Bestimmung des Vertrages in einer Gerichtsbarkeit ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar ist, hat diese Ungültigkeit, Illegalität oder Undurchsetzbarkeit keine Auswirkungen auf andere Bestimmung des Vertrages.
- 15.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, müssen (i) alle Mitteilungen, Anträge, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und andere ähnliche Mitteilungen (jeweils eine "Mitteilung") schriftlich an die im Vertrag genannten Adressen oder an eine andere Adresse, die von der empfangenden Partei schriftlich benannt werden kann, gerichtet sein; (ii) alle Mitteilungen durch persönliche Zustellung, durch einen anerkannten Nachtkurier (mit allen Gebühren im Voraus bezahlt) oder per Einschreiben mit Rückschein (Porto im Voraus bezahlt) zugestellt werden. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Benachrichtigung nur dann als zugegangen, wenn (a) die empfangende Partei diese Benachrichtigung erhalten hat und (b) die benachrichtigende Partei den Anforderungen dieses Abschnitts nachgekommen ist. E-Mail gilt als gültige Kommunikationsform, außer für Mitteilungen.
- 15.7 Überleben. Bestimmungen des Vertrages, die ihrer Natur nach über das Ende des Vertrages hinaus gelten sollten, bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages in Kraft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Bestimmungen: Vergütung, Laufzeit/Kündigung, Geheimhaltung, Urheberrechte, Haftungsbeschränkung und Überleben.
- 15.8 Beziehungen der Parteien. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist das von unabhängigen Auftragnehmern. Nichts im Vertrag darf so ausgelegt werden, dass eine Vertretung, Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine andere Form von Gemeinschaftsunternehmen, Beschäftigung oder Treuhandverhältnis zwischen den Parteien entsteht, und keine der Parteien ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder Verträge für sie abzuschließen.
- 15.9 Kein Vertrag zugunsten Dritter. Der Vertrag ist zum alleinigen Nutzen der Parteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger geschlossen, und nichts hierin, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ist beabsichtigt oder soll einer anderen Person oder Einrichtung ein gesetzliches oder sonstiges Recht, einen Vorteil oder einen Rechtsbehelf jeglicher Art im Rahmen oder aufgrund des Vertrages verleihen.
- 15.10 Kostenlose Evaluierung. Wenn dem Kunden eine kostenlose Testversion der Cloud Services zur Verfügung gestellt wird, kann die EQS Group die Bereitstellung der Cloud Services nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung einstellen, und die Cloud Services werden "AS IS" ohne Support oder Gewährleistung bereitgestellt.
- 15.11 Export. Der Kunde darf die Services in keiner Form exportieren, re-exportieren oder zugänglich machen, die einen Verstoß gegen geltende Export- oder Importgesetze einer Gerichtsbarkeit darstellt, insbesondere, ohne Beschränkung der USA, der EU und Deutschlands.
- 15.12 Dieser Vertrag kann in zwei oder mehreren Ausfertigungen und per Fax oder elektronisch/digital unterschrieben werden. Jede solche Ausfertigung gilt als Original, und stellen alle zusammen einen einzigen Vertrag dar.
- 15.13 Der Vertrag unterliegt dem Recht des Landes, in dem das vertragsschließende Unternehmen der EQS Group registriert ist und der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der EQS Group. Wenn der Sitz des Kunden sich in den USA befindet, unterliegt der Vertrag den Gesetzen des Staates New York und der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesgerichte der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Gerichte des Staates New York, jeweils mit Sitz in New York City und County of New York.

Jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der oben genannten Gerichte in allen Klagen und Verfahren. Die Kollisionsnormen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen